

herrschaft und nicht mehr als drei der Unterherrschaft angehören sollen, und welche die allgemeinen Erfordernisse der Wählbarkeit (§ 5) haben müssen, werden vom Fürsten ernannt.

§ 3. Sie scheiden ohne weiteres aus dem Landtage aus, wenn und sobald ein ihre Wählbarkeit ausschließender Grund eintritt.

Durch eine Auflösung des Landtags wird ihr Mandat nicht aufgehoben. Die freiwillige Niederlegung des letzteren ist ihnen jederzeit unbenommen.

§ 4. Die Wahl der übrigen Abgeordneten (§ 1 b u. c) erfolgt auf eine Legislatur-Periode von vier Jahren.

Nachwahlen erfolgen nur auf den Rest der Legislatur-Periode.

§ 5. Wahlberechtigt ist jeder männliche Staatsangehörige, der

- a. das 25. Lebensjahr vollendet hat;
- b. sich im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte (§ 33 ff. R. Str. G.) befindet;
- c. nicht mit Entrichtung der direkten Staatssteuern ein Jahr oder länger im Rückstande ist und
- d. das Bürgerrecht in einer Gemeinde des Fürstentums besitzt, ohne daß die Ausübung dieses Rechts für ihn nach den Vorschriften der Gemeindeordnung ruht.

Die Bewohner der selbständigen Gutsbezirke sind auch, ohne daß sie das Bürgerrecht in einer Gemeinde des Fürstentums besitzen, wahlberechtigt, sofern sie den Erfordernissen des vorstehenden Absatzes und des § 25 der Gemeindeordnung genügen und sofern bei ihnen keiner der Gründe vorliegt, aus denen die Ausübung des Bürgerrechts nach den Vorschriften des § 30 der Gemeindeordnung ruhen würde.

W ä h l b a r zum Abgeordneten, sowohl von den Höchstbesteuerten, als bei den allgemeinen Wahlen von den Wahlmännern, ist jeder Staatsangehörige, der das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat und, sei es als Höchstbeststeuerter (§ 7), sei es als Urwähler (§ 22) wahlberechtigt ist ohne Rücksicht darauf, welchem Wahlbezirke er angehört.

§ 6. Wenn ein gewählter Abgeordneter ein Amt erhält oder in ein höher besoldetes Amt befördert wird, so erlischt seine Eigenschaft als Abgeordneter. Seine Wiederwahl ist zulässig.

Jeder Abgeordnete kann seines Mandats durch einen Beschluß des Landtags für verlustig erklärt werden, wenn er ohne einen vom Landtag als gerechtfertigt anerkannten Grund sich weigert, das Amt als Landtags-Präsident, als Landtags-Vizepräsident oder als Mitglied eines Ausschusses anzunehmen oder den Sitzungen des Landtags oder eines Ausschusses, dem er angehört, fernbleibt. Das Nähere kann durch die Geschäftsordnung des Landtags bestimmt werden.

§ 7. Von den sechs Abgeordneten der Höchstbesteuerten werden sowohl in der Ober- wie in der Unterherrschaft je drei Abgeordnete durch diejenigen 150 Wahlberechtigten in unmittelbarer Wahl und in ein und derselben Wahlhandlung gemeinschaftlich gewählt, die in jedem dieser Landesteile die höchsten direkten Staatssteuern zahlen und damit nicht ein Jahr oder länger im Rückstande sind.